Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 31 Ausgegeben Danzig, den 24. Dezember 1929

74

Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung.

Vom 3. 12. 1929.

Auf Grund des Gesetzes Artikel I betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Telegraphenordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 3, III erhält der erste Satz folgende Fassung:

III Telegramme in offener Sprache sind solche, deren Text aus Wörtern und Ausdrücken besteht, die in einer oder in mehreren der für den Welttelegraphenverkehr zugelassenen Sprachen einen verständlichen Sinn geben, wobei jedes Wort und jeder Ausdruck in dem Sinne angewandt werden, der ihnen in der Sprache, der sie angehören, für gewöhnlich beigelegt wird.

2. § 3, IV ist durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

IV Telegramme in verabredeter Sprache sind solche, deren Text besteht

entweder

a) aus künstlichen Wörtern,

oder b) aus wirklichen Wörtern, die einen anderen Sinn haben als den, der ihnen in der Sprache, der sie angehören, für gewöhnlich beigelegt wird, so daß diese Wörter keine Sätze ergeben, die in einer oder in mehreren der für Telegramme in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständlich sind,

oder c) aus solchen wirklichen und künstlichen Wörtern nebeneinander.

Die Telegramme in verabredeter Sprache zerfallen in zwei Klassen:

Klasse A. Telegramme, deren Text verabredete Wörter von höchstens 10 Buchstaben enthält, und zwar mit

wenigstens 1 Selbstlauter in Wörtern bis zu 5 Buchstaben,
wenigstens 2 Selbstlautern in Wörtern von 6, 7 oder 8 Buchstaben und
wenigstens 3 Selbstlautern in Wörtern von 9 oder 10 Buchstaben.

In den Wörtern von mehr als 5 Buchstaben muß die vorgeschriebene Zahl von Selbstlautern derart verteilt sein, daß wenigstens einer der 5 ersten und wenigstens einer der übrigen Buchstaben ein Selbstlauter ist. Die Selbstlauter sind a, e, i, o, u, y.

Sprachwidrige Zusammenziehungen zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache sind unstatthaft (§ 6, VII).

Klasse B. Telegramme, deren Text beliebig gebildete verabredete Wörter bis zu 5 Buchstaben enthält. Ziffern und Gruppen von Ziffern sind nicht zugelassen, wohl aber aus Ziffern und Buchstaben gebildete Handelsmarken, wenn der Absender nachweisen kann, daß es sich tatsächlich um solche handelt.

Für Telegramme der Klasse B gelten ermäßigte Wortgebühren (Anl. A unter I).

Verabredete Wörter in Telegrammen beider Klassen dürfen nicht die Buchstaben ä, á, å é, n (spanisch), ö und ü enthalten. Die Doppelselbstlauter ae, aa, ao, oe und ue sowie das ch gelten als je 2 Buchstaben.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 1. 1930.)

3. Im § 3, V ist zu streichen im ersten Teil des ersten Absatzes:
oder Buchstaben
und im zweiten Absatz
der letzte Satz.

4. Im § 3 ist am Schlusse nachzutragen unter VI:
Telegramme, die als solche der Klasse B gelten sollen, dürfen neben Wörtern der verabredeten Sprache dieser Klasse nur noch Wörter der offenen Sprache enthalten.

und in neuer Zeile:
VII Die Absender von Telegrammen der Klasse A in verabredeter oder gemischter Sprache haben auf Verlangen den Telegraphenschlüssel vorzulegen, nach dem ihr Telegramm abgefaßt ist.

5. Im § 5 ist dem Text eine „I" voranzusetzen und am Schlusse in neuer Zeile nachzutragen:
II Über die Aufgabe nach 1 und 3 wird auf Verlangen und gegen Entrichtung einer Gebühr eine Bescheinigung erteilt.

6. Im § 6 erhält der Abs. VI folgende Fassung:
VI Auf Telegramme in gemischter Sprache finden die Bestimmungen unter III bis V entsprechende Anwendung mit folgenden Abweichungen zu III:
Wörter der offenen Sprache, die im Text neben Wörtern der verabredeten Sprache der Klasse A vorkommen, werden für so viel Gebührenwörter gezählt, als sie je 10 Buchstaben nach der Morseschrift enthalten, dazu 1 Wort mehr für jeden Überschuß;
Wörter der offenen Sprache, die im Text von Telegrammen der Klasse B vorkommen, werden für so viel Gebührenwörter gezählt, als sie je 5 Buchstaben nach der Morseschrift enthalten, dazu 1 Wort mehr für jeden Überschuß.

7. Im § 6, VII erhält der erste Satz folgende Fassung:
VII Unzulässig sind sprachwidrige Zusammenziehungen oder sprachwidrige Veränderungen von Wörtern in Telegrammen der offenen Sprache, in Telegrammen der verabredeten Sprache der Klasse A und in gemischten, aus Wörtern der offenen und Gruppen der chiffrierten Sprache zusammengesetzten Telegrammen.

8. Im § 8 ist der zweite Satz (Über den Betrag usw. bis erteilt) zu streichen.

9. Der § 21, I bis III hat künftig folgenden Wortlaut:
I Die Telegramme werden nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt verschlossen, wenn sie nicht mit dem Dienstvermerk = offen = versehen sind. Die Telegramme werden in der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Ranges zugestellt. Als Zustellung gilt auch Einlegen in das Postschließfach, Abgabe der post-, telegraphen- oder bahnlagernden Telegramme an die Lagerstelle und Übermittlung durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen; die Zustellung durch Fernsprecher geschieht nur im Einverständnis mit dem Empfänger oder einem nach VI zur Empfangnahme Berechtigten.
Die Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig kann beim Vorliegen zwingender Gründe von einer Zustellung der Telegramme durch besonderen Boten absehen und die Telegramme den Empfängern wie gewöhnliche Briefe zuleiten. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so wird der Absender durch Diensttelegramm von der Abgabe seines Telegramms an die Postanstalt telegraphisch verständigt.
Die Ausfertigungen der durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen zugestellten Telegramme werden den Empfängern mit der Post als gewöhnliche Briefe übersandt. Zustellung durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen und Übersendung der Ausfertigungen durch die Post geschehen unentgeltlich.
Wird nach der Zustellung durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen Zusendung durch besonderen Boten gewünscht, so kann dies ein für allemal schriftlich oder im Einzelfalle bei Entgegennahme des Telegramms am Fernsprecher oder Nebentelegraphen beantragt werden. Für solche Sonderleistungen wird im Ortszustellbezirk die Gebühr nach IV, Abs. 1, im Landzustellbezirk der erwachsende Botenlohn erhoben.
Innerhalb des Ortszustellbezirks der Ankunftsanstalt werden die Telegramme gebührenfrei zugestellt. Außerhalb dieses Bezirks ist die Zustellung durch Boten gebührenpflichtig. Die Gebühr kann vom Absender vorausgezahlt werden. In diesem Fall erhält das Telegramm den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = XP =.

Wird die Gebühr nicht vorausbezahlt, so wird die für die Zustellung tatsächlich erwachsende Gebühr beim Empfänger eingezogen, mindestens aber der Betrag, der bei Vorauszahlung des Botenlohns (= XP =) zu erheben gewesen wäre. Verweigert dieser die Bezahlung, so wird das Telegramm als unzustellbar behandelt; die Gebühr hat dann der Absender zu tragen.

II Der Absender kann für den Fall, daß die Bestimmungsanstalt ihren Dienst bereits geschlossen hat, verlangen, daß sein Telegramm nach einer anderen von ihm benannten Telegraphenanstalt geleitet und von dort aus dem Empfänger durch Boten zugestellt wird. Zur Deckung der Gebühr für die Zustellung hat der Absender bei der Aufgabeanstalt einen angemessenen Betrag in vollen Gulden zu hinterlegen. Das Telegramm erhält dann den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = XP.... G von .... (Bezeichnung der gewünschten Zustellanstalt) =. Ist die Entfernung zwischen den beiden Anstalten größer als 15 km oder erweist sich das Verlangen als unausführbar oder als unzweckmäßig, so bestimmt die Ankunftsanstalt die Art der Zustellung nach eigenem Ermessen.

III Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für die der Botenlohn vorausbezahlt ist, und solche, für die er nicht vorausbezahlt ist, so wird beim Empfänger kein Botenlohn nachgefordert.

10. In Anl. A ist unter I am Schlusse nachzutragen:

Für Telegramme in verabredeter Sprache der Klasse B (§ 3, IV) werden $^3/_4$ der Hauptgebühren erhoben, für ein Telegramm wenigstens der Mindestsatz für ein gewöhnliches Telegramm.

unter II unter 5 ist zu ändern:

in Spalte 2 „8" in „5" und

in Spalte 3 „Bescheinigung der erhobenen Gebühren" in „Aufgabebescheinigung".

zwischen Nr. 24 und 25 in Spalte 3 nachzutragen:

Für Telegramme in verabredeter Sprache der Klasse B (§ 3, IV) ermäßigen sich Küsten- und Bordgebühr in demselben Verhältnis wie die Gebühren für Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes.

unter Nr. 15 Spalte 3 der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und fortzufahren:

bei Telegrammen der Klasse B Zuschlag von 50 v. H. der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm der Klasse B gleicher Länge.

die Einfügung zu Nr. 25 „sowie Funktelegramme, die nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen oder Danziger Küstenfunkstelle auf dem festen Lande befördert werden",

sowie die Worte „für jedes Wort, zu 23 und 24 ohne Mindestsatz."

zu streichen

und zwischen Nr. 25 und 26 einzufügen:

		G	P
25 a	Telegramme, die funktelegraphisch zwischen einer Küstenfunkstelle der Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig und der Funkstelle auf einem Feuerschiff oder Leuchtturm gewechselt werden, ...	—	60

für jedes Wort, zu 23, 24 und 25 a ohne Mindestsatz.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1929 in Kraft.

Danzig, den 3. Dezember 1929.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.